

Benutzungsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Sasbach a.K.

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Sasbach a.K.

Diese sind

- Limburghalle, Ortsteil Sasbach
- Jugendraum, Ortsteil Sasbach
- Feuerwehrstüble, Feuerwehr Sasbach
- Schulgebäude Sasbach

- Emil-Gött-Saal, Ortschaftsverwaltung Jechtingen
- Saal, Feuerwehr Jechtingen
- Haberberghütte Jechtingen
- Schulgebäude Jechtingen

- Gymnastikhalle, Ortsteil Leiselheim
- Bürgersaal, Ortsteil Leiselheim
- Landjugendraum Leiselheim
- Eckwaldhütte Leiselheim

(2) Die öffentlichen Einrichtungen stehen im Eigentum der Gemeinde Sasbach a.K.

(3) Die Räume dienen dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde. Zu diesem Zweck können sie Vereinen, Verbänden und Organisationen auf Antrag überlassen werden.

(4) An natürliche Einzelpersonen soll eine Überlassung grundsätzlich nur erfolgen, wenn diese Bürger der Gemeinde Sasbach a.K. sind.

(5) Einzelheiten zur Art und Weise der Nutzung werden in privatrechtlichen schriftlichen Verträgen zwischen der Gemeinde und dem jeweiligen Nutzer geregelt.

§ 2 Anmeldung / Zulassung von Veranstaltungen

(1) Die Überlassung der Einrichtungen muß bei der Gemeinde –Bürgermeisteramt– mindestens zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung schriftlich beantragt werden. Ausnahmen von dem Antragsersfordernis sind abschließend in § 3 (2) geregelt.

(2) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zuzulassen ist, obliegt dem Bürgermeister, in Sonderfällen dem Gemeinderat. Die Zuständigkeit des Gemeinderats begründet sich, wenn es

sich bei der Entscheidung über die Zulassung aufgrund der Art oder des Umfangs der beantragten Veranstaltung nicht mehr um ein Geschäft der laufenden Verwaltung i.S. § 44 Absatz 2 GemO handelt oder wenn der Bürgermeister die Entscheidung durch den Gemeinderat für erforderlich hält.

(3) Bei der Überlassung der Einrichtung genießt der von der Gemeindeverwaltung aufgestellte Benutzungsplan hinsichtlich evtl. zeitlicher Überschneidungen Vorrang.

Liegen für einen Termin mehrere schriftliche Anfragen vor, so ist für die Entscheidung zunächst maßgeblich, ob es sich bei den Interessenten um einen Verein oder eine Organisation aus der Gemeinde bzw. um einen Bürger der Gemeinde handelt. Als weiteres Kriterium ist hilfsweise der frühere Eingang der Anfrage bei der Gemeinde entscheidend.

§ 3

Dauerhafte Benutzung

(1) Die Einrichtungen stehen den Schulen und Vereinen für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen in stets widerruflicher Weise nach Maßgaben des von der Gemeindeverwaltung aufgestellten Belegungsplans zu den darin näher bezeichneten Zwecken zur Verfügung. Abweichungen von diesem Belegungsplan bedürfen der Einwilligung der Gemeinde. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die Einrichtungen zu anderen als den im Belegungsplan vorgesehenen Zwecken zu überlassen und insoweit den Belegungsplan zu ändern.

(2) Für den Schulsport ist durch die Schulleitung ein Übungsplan zu erstellen. Dieser ist der Gemeindeverwaltung unmittelbar nach Fertigstellung des Stundenplans unaufgefordert schriftlich vorzulegen.

§ 4

Aufsicht und Verwaltung

Die Gebäude werden vom Bürgermeisteramt aus verwaltet. Die Aufsicht in baulicher Hinsicht wird durch das Bürgermeisteramt ausgeübt. Die Gemeinde kann für die Einrichtungen einen Hausmeister einsetzen. Ihm obliegt dann die laufende Beaufsichtigung der Einrichtungen. Er hat für Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Gebäude sowie in deren unmittelbar angrenzenden Außenbereich Sorge zu tragen. Seinen im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Er übt im Auftrag des Bürgermeisters das Hausrecht aus.

§ 5

Aufsichtspersonen

Der Nutzer hat auf eigene Kosten mindestens zwei Personen namentlich schriftlich mit Beantragung der Zulassung zu benennen, die für die Einhaltung der Ordnung und den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich sind. Sie fungieren gegenüber dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung als Ansprechpartner und haben dafür Sorge zu tragen, dass Anweisungen durch diese unverzüglich umgesetzt werden. Diese Personen sind zur Anwesenheit in der Einrichtung während des gesamten Verlaufs der Veranstaltung verpflichtet.

Für die Benutzung der Einrichtung nach § 3 dieser Verordnung sind in den Belegungs- und Übungsplänen die jeweiligen Lehrer bzw. Übungsleiter zu benennen, denen die

Aufsichtsfunktion im Sinne des Absatz 1 vom Betreten bis zum Verlassen der Einrichtung durch sämtliche Teilnehmer zukommt.

§ 6

Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

(1) In den Einrichtungen besteht ein grundsätzliches Rauchverbot.

(2) Für die im Rahmen der Belegungs- und Übungspläne erfolgenden Überlassungen dürfen Schüler und Mitglieder der Vereine sowie sonstige Teilnehmer die Einrichtung nur in Anwesenheit des verantwortlichen Leiters betreten.

Zum Umkleiden sind die dafür bestimmten Räume zu benutzen. Die Dusch- und Wascheinrichtungen sind, soweit vorhanden, nach dem Gebrauch abzustellen.

Der Wasserverbrauch ist auf ein unvermeidbares Minimum zu begrenzen.

(3) Gebäude und Geräte sowie sämtliche Einrichtungsgegenstände sind in einem stets ordentlichen Zustand zu halten und mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln. Jeder Nutzer ist für sämtliche Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Abhandenkommen entstehen, in vollem Umfang haftbar. Sämtliche Beschädigungen, auch die bei Beginn der Überlassung bereits bestehenden, sind unverzüglich gegenüber dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

(4) Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis zum erbrachten Gegenbeweis vermutet, dass der Schaden im Verantwortungsbereich des vorherigen Nutzers entstanden ist, der für diesen Schaden dann vollumfänglich haftet.

(5) Soweit hierfür vorgesehen, insbesondere zu sportlichen Veranstaltungen dürfen die Einrichtungen und Sportgeräte nur mit sauberen Turnschuhen mit hellen oder abriebsfesten Sohlen genutzt werden. Stollen-, Noppen- oder Spike- sowie Straßenschuhe sind nicht gestattet. Es dürfen keine Turnschuhe benutzt werden, die zuvor bereits außerhalb der Einrichtungen getragen wurden.

Der verantwortliche Leiter hat für die Beachtung dieser Bestimmung Sorge zu tragen.

(6) Zur Vermeidung von Bodenbeschädigungen dürfen sämtliche Geräte und andere bewegliche Gegenstände nur getragen oder mittels der hierfür vorgesehenen Wagen transportiert werden.

Nach Beendigung sind sämtliche Geräte und Gegenstände wieder an ihren Bestimmungsort zu verbringen.

(7) Soweit vorhanden, sind je nach Erforderlichkeit bei den Veranstaltungen die zum Schutz des Bodenbelages vorgesehene Abdeckungen zu verwenden. Die Einzelheiten hierzu werden in dem jeweiligen Überlassungsvertrag geregelt

(8) Eigene Geräte oder Gegenstände der jeweiligen Nutzer dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Einwilligung der Gemeindeverwaltung und unter der Bedingung in den Einrichtungen untergebracht werden, dass diese durch die Schulen zu schulischen Zwecken unentgeltlich mitgenutzt werden dürfen.

Für die nach dieser Bestimmung untergebrachten Gegenstände der jeweiligen Nutzer übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, weder für Beschädigung noch für den Verlust

(9) Bei den im Rahmen der aufgestellten Belegungs- und Übungsplänen durchgeführten Veranstaltungen haben die verantwortlichen Leiter dafür Sorge zu tragen, dass die Einrichtung spätestens um 22.00 Uhr geräumt und ordnungsgemäß verschlossen ist.

(10) Bei Benutzung der vorhandenen Geräte hat der verantwortliche Leiter für die Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsmaßstäbe Sorge zu tragen sowie die zweckentfremdete Benutzung der Geräte zu unterbinden.

(11) Sämtliche Geräte und Gegenstände sind so zu platzieren, dass der Hauptzugang und evtl. vorhandene Nebeneingänge, die während der Veranstaltung nicht verschlossen sein dürfen, nicht verstellt sind und die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege jederzeit ungehindert genutzt werden können.

(12) Die Gemeinde kann die Gestellung einer Sicherheits- und / oder Brandwache verlangen, bzw. auf Kosten des Nutzers bereitstellen.

§ 7

Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühren für die Nutzung der Einrichtungen entsprechend § 2 werden entsprechend der jeweils gültigen Gebührensätze erhoben. Ihre Höhe ergibt sich je nach Art der Nutzung für die einzelnen Einrichtungen aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung

§ 8

Besondere Pflichten des Veranstalters

(1) Der Nutzer ist verpflichtet, die Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich die ggf. notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden Gebühren und Abgaben pünktlich zu entrichten.

(2) Der Nutzer ist für die Einhaltung sämtlicher einschlägiger bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, sowie ordnungspolizeilicher Vorschriften verantwortlich.

(3) Für den störungsfreien Ablauf ist der Nutzer verantwortlich, die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.

(4) Der Nutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Zeitraum der Durchführung der Veranstaltung incl. evtl. erforderlicher Vor- oder Nachbereitungstätigkeiten abzuschließen. Die Gemeinde kann die Zulassung der Veranstaltung unter der Auflage des Abschlusses einer entsprechenden Versicherung verknüpfen.

(5) Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Die Einrichtung ist unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu verlassen.

Bei Beendigung der Veranstaltung hat der jeweilige Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Lampen gelöscht sowie alle Fenster und Türen ge- bzw. verschlossen und elektrische Geräte ausgeschaltet sind.

(6) Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.

(7) Das Anbringen von Dekorationen und Anschlägen im Innen- und Außenbereich der Einrichtung ist nur gestattet, wenn hierdurch keine Beschädigungen des Gebäudes oder von

Gebäudeteilen sowie Einrichtungsgegenständen erfolgt. Nach Beendigung der Veranstaltung hat eine rückstandsfreie und vollständige Entfernung zu erfolgen.

Durch dererlei Anbringungen dürfen die Sicherheit der Veranstaltung und der Teilnehmer / Besucher nicht beeinträchtigt werden. Flucht- und Rettungswege dürfen nicht eingeeengt oder versperrt werden.

(8) Das Ein- und Ausräumen der Einrichtung zum Zweck der Durchführung der Veranstaltung hat durch den jeweiligen Nutzer in Abstimmung mit dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung zu erfolgen.

(9) Die Benutzung der Einrichtungen darf nur innerhalb der durch Recht und Gesetz vorgegebenen Grenzen erfolgen, insbesondere auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) durch den jeweiligen Nutzer wird hingewiesen. Der Nutzer hat für einen ruhigen und ordentlichen Verlauf der Veranstaltung zu sorgen.

(10) Der Nutzer ist für die Entsorgung von sämtlichen Abfällen selbst verantwortlich. Müllsäcke zur Müllentsorgung sind vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung vom Nutzer zu beziehen. Die Abfälle sind vorschriftsmäßig zu trennen und zu entsorgen.

(11) Zu Beginn des Überlassungszeitraums wird dem Nutzer durch die Gemeindeverwaltung oder den Hausmeister ein Schlüssel für die Einrichtung zur Verfügung gestellt. Dieser ist spätestens binnen einem Zeitraum von 24 Stunden nach Ende der jeweiligen Veranstaltung an den Hausmeister oder einen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung zurückzugeben.

(12) Fundsachen sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung dem Hausmeister zu übergeben oder bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.

(13) Soweit vorhanden, werden die Heizungs- Lüftungs- und Beleuchtungsanlage durch den Hausmeister bedient. In besonderen Fällen kann durch diesen eine Einweisung zur teilweisen Selbstbedienung erfolgen. Soweit vorhanden ist die Lautsprecheranlage nach Einweisung durch den Hausmeister vom Nutzer selbst zu bedienen.

(14) Die Reinigung der Einrichtung sowie der benutzten Geräte und Gegenstände erfolgt durch den jeweiligen Nutzer auf dessen Kosten nach Abstimmung mit dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung.

§ 9

Gewährleistung und Haftung

(1) Die Überlassung der Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers. Die Überlassung durch die Gemeinde erfolgt unter Ausschluß jeglicher Gewährleistung oder Haftung, ausgenommen ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde.

(2) Der Nutzer haftet für alle etwaigen Schadensersatzansprüche anlässlich der Veranstaltungen oder der Benutzung, die gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden.

(3) Für abhanden gekommene oder zurückgelassene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

§ 10 Zuwiderhandlung

(1) Für alle der Gemeinde wegen der Nichtbeachtung dieser Verordnung gegenüber einzelnen Personen zustehenden Schadensersatzansprüche ist auch der in den jeweiligen privatrechtlichen Verträgen genannte Nutzer haftbar.

(2) Nutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Verordnung wiederholt verstoßen oder den seitens der Gemeindeverwaltung oder des Hausmeisters getroffenen Anordnungen wiederholt nicht Folge leisten, können nach entsprechender schriftlicher Verwarnung durch den Bürgermeister per Gemeinderatsbeschluß von der Nutzung der Einrichtung zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

§ 11 Belegungsbuch

Die Gemeindeverwaltung führt für jede Einrichtung ein Belegungsbuch, in das sämtliche Veranstaltungen gemäß § 2 dieser Verordnung eingetragen werden. Das Belegungsbuch dient in Zusammenhang mit den Übungs- und Belegungsplänen als amtlicher Belegungsnachweis.

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.06.05 in Kraft. Sämtliche bis dahin bestehenden Benutzungsordnungen für die einzelnen öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde verlieren mit in Kraft treten dieser Verordnung ihre Wirkung.

Sasbach, am 18.05.05.


.....
Jürgen Scheiding
Bürgermeister



Anlage 1 zur Benutzungsverordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Sasbach a.K. vom 01.06.05

Benutzungsgebühren:

Limburghalle:

(1) Gesamte Halle:

Miete pro Tag für die Überlassung an Vereine, Organisationen oder Bürger der Gemeinde:

Miete:	€ 163,00
Reinigung (pauschal):	€ 100,00

Miete für die Überlassung an Vereine oder Organisationen außerhalb der Gemeinde:

Miete (pro Tag):	€ 195,00 bis € 390,00
Reinigung (pauschal):	€ 150,00
oder	
Miete (pro Stunde):	€ 7,50
Miete pro Duschaum:	€ 7,50

(2) Foyer:

Miete (pro Tag):	€ 50,00
Reinigung (pauschal):	€ 50,00

Miete (pro Tag) privat:	€ 75,00
Reinigung (pauschal) privat:	€ 50,00

Miete für Geschirr und Mobiliar:

Kaffeeschirr (pauschal):	€ 20,00
1 Tisch und 6 Stühle (1 Garnitur):	€ 5,00

Gymnastikhalle Leis.

Gemeinnützige Vereine:

Miete	65,00 €
Reinigung	20,00 €
Unkostenpauschale	10,00 €
Spülmaschine	10,00 €

Private Nutzung:

Miete	100,00 €
Reinigung	40,00 €
Unkostenpauschale	20,00 €
Spülmaschine	15,00 €

Schule Jechtingen

Miete (+ evtl. Reinigung 10 €)	50,00 €
Vermietung für 2 Stunden (+ evtl. Reinigung 10 €)	15,00 €

Feuerwehrgerätehaus

Miete	50,00 €
-------	---------

Jechtingen - Saal

Nebenkosten	10,00 €
-------------	---------

Haberberghütte

gemeinnützige Jechtinger Vereine	- €
einheimische Grundschule	- €
Einheimische	20,00 €
Auswärtige	35,00 €
Veranstaltung mit Verkauf	60,00 €
4 Garnituren	10,00 €
Müllsack (obligatorisch)	4,10 €

Eckwaldhütte

gemeinnütziger Verein	- €
nicht gemeinnütz. Vereine	15,00 €
auswärtige Vereine	25,00 €
Großveranstaltungen	35,00 €
einheimische Schulen	- €
auswärtige Schulen	7,50 €